

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Dusan Nonkovic

11011 Berlin, 30.01.2012
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 3-17-05-08-012196

Sehr geehrter Herr Nonkovic,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 26.01.2012 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/8365), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen



Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 3-17-05-08-012196

23566 Lübeck

Völkerrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent kritisiert die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zur Anerkennung des Kosovo.

Der Petent hatte sich mit seinem Anliegen, das sich gegen die Anerkennung des Kosovo als unabhängiger Staat richtete, bereits in der 16. Wahlperiode zweimal an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Auf Empfehlung des Petitionsausschusses hatte der Deutsche Bundestag am 26. März 2009 und am 17. Juni 2010 beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dies ist dem Petenten jeweils mitgeteilt worden und gleichzeitig wurde ihm die Beschlussempfehlung übersandt.

Der Petent wendet sich nun erneut gegen den Beschluss, das Petitionsverfahren abzuschließen. Er hält die Begründung für falsch, da die Unabhängigkeit des Kosovo im Gegensatz zur Resolution 1244 stehe, in der es heiße, dass Kosovo ein Teilgebiet Serbiens sei. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe hingewiesen.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Auswärtigen Amtes sieht das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung folgendermaßen aus:

Der Petitionsausschuss hält die Anerkennung des Kosovo als unabhängigen Staat nach wie vor für rechtmäßig. Zum einen liegen – wie schon früher ausgeführt – die drei klassischen Staatselemente vor: Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt. Zum anderen hat in der Zwischenzeit der Internationale Gerichtshof (IGH) in Den Haag am 22. Juli 2010 festgestellt, dass die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo vom 17. Februar 2008 nicht gegen das Völkerrecht verstößt. Der IGH führte dazu u. a. aus, dass eine Norm, die die Unabhängigkeit des Kosovo verboten hätte, sich

noch Pet 3-17-05-08-012196

entweder im allgemeinen Völkerrecht oder in der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 hätte finden müssen. Beides hat der IGH jedoch verneint.

Zur Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates und zur Verordnung 2001/9 von UNMIK (Interimsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo) stellte der IGH fest: Keiner der beiden Rechtsakte sei bis zur Unabhängigkeitserklärung vom Sicherheitsrat aufgehoben worden, so dass beide Rechtsakte am 17. Februar 2008, dem Tag der Unabhängigkeitserklärung, geltendes Völkerrecht und damit Teil des Prüfungsmaßstabes für die Beantwortung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gestellten Frage gewesen sei. Zweck der Resolution 1244 (1999) sei die Einrichtung eines Übergangsregimes gewesen, das zu humanitären Zwecken die Ausübung der serbischen Staatsgewalt im Kosovo überlagert habe. Die Resolution 1244 (1999) sei hingegen nicht dazu bestimmt gewesen, einen dauerhaften institutionellen Rahmen für den Kosovo zu schaffen. Über den endgültigen Status des Kosovo sage die Resolution nichts aus. Die Autoren der Unabhängigkeitserklärung hätten nicht als Mitglieder einer der durch das Übergangsregime geschaffenen Institutionen gehandelt, sondern als Vertreter des kosovarischen Volkes außerhalb dieses Rahmens. Damit agierten sie auf einer Ebene, die von der Resolution 1244 (1999) und den auf ihrer Grundlage ergangenen Verordnungen von UNMIK gar nicht erfasst waren. Der Sicherheitsrat habe in Resolution 1244 (1999) weder sich selbst die endgültige Regelung des Rechtsstatus des Kosovo vorbehalten noch den Akteuren in dieser Hinsicht bestimmte Verbote oder Handlungsverpflichtungen auferlegt. Resolution 1244 (1999) sei daher durch die Unabhängigkeitserklärung nicht verletzt worden.

Der Petitionsausschuss sieht sich in den Ausführungen des IGH in seiner Auffassung, wie sie sich schon in den vorigen Beschlussempfehlungen niederschlug, bestätigt.

Der Petitionsausschuss kann daher nur empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.